

# Ortsgemeinde Siershahn

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Triesch“

### Fachbeitrag Naturschutz

Aktualisierung Bestand und Bilanz  
Kurzbericht und tabellarischer Vergleich

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung</b>	<b>6</b>
2.1	Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt	6
2.2	Artenschutz	13
2.3	Schutzgebiete, Biotopkataster	13
<b>3.</b>	<b>Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes / Landschaftspflege</b>	<b>15</b>
3.1	Landespflegerische Festsetzungen über Zeitpunkt, Art, Standort und Sortierung der Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen:	15
3.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“	17
3.3	Ausgleichsmaßnahmen (A1 - A3)	17
3.4	Dachbegrünung	18
3.5	Artenlisten	19
<b>4.</b>	<b>Überprüfung und Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Triesch“ aufgrund der Planänderungen</b>	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>Darstellung und Überprüfung der Umsetzung von bisher festgelegten (externen) Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>24</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Eingriffs- und Ausgleichsermittlung "BP alt / BP neu"	22
Tab. 2	Eingriffs- und Ausgleichsermittlung "BP alt / BP neu" Fortsetzung	23

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Geltungsbereich B-Plan	3
Abb. 2:	Luftbildausschnitt mit Bereich des Geltungsbereiches	4
Abb. 3:	Luftbildausschnitt, Detail	5
Abb. 4:	Bestandsdarstellung, Begehung vom 27.03.2019	12
Abb. 5:	Lage Teilabschnitt des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (rote Fläche), Lage Plangebiet (roter Pfeil)	14
Abb. 6:	Gesetzlich geschützter Biotop: BT-5512-0821-2006, Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (rot umrandete Fläche s. roter Pfeil)	14

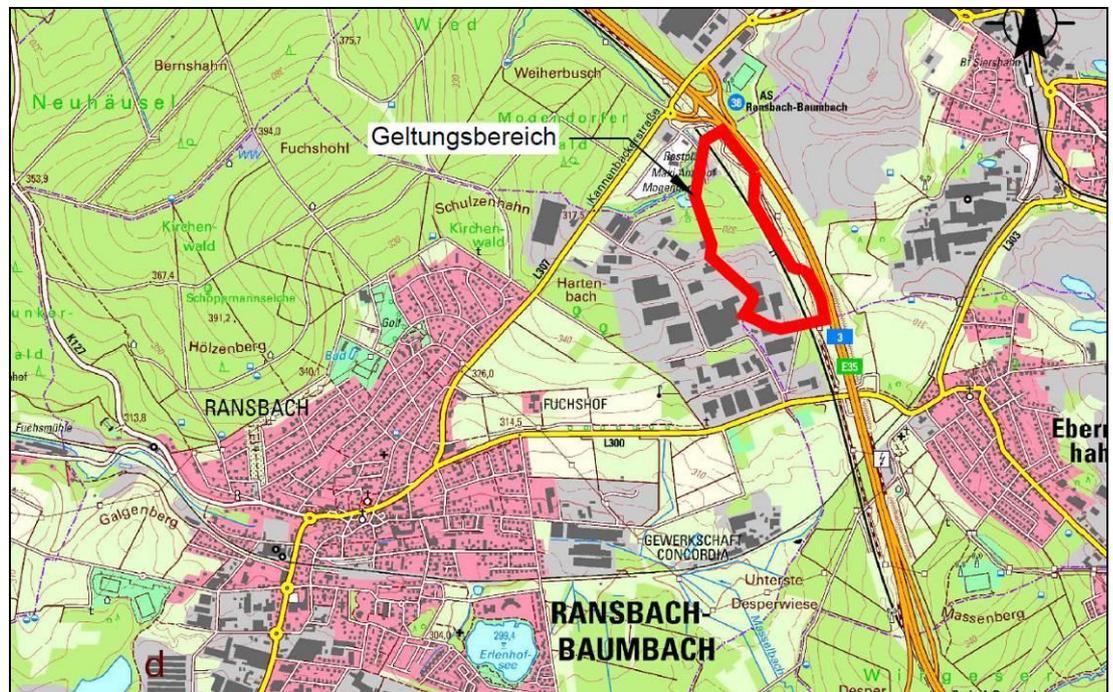
## Anlagen

Anl. 1	Erläuterung zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	30
--------	--	----

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Siershahn beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Triesch“ aufgrund einer geplanten Parkplatzanlage an der A 3 mit WC-Anlagen (im Folgenden als PWC-Anlage bezeichnet) innerhalb der Gemarkung Siershahn an der Bundesautobahn A 3 und den hierzu erforderlichen Neben-/ Infrastrukturanlagen zu ändern. Der rechtskräftige Bebauungsplan soll insbesondere im Planbereich der zukünftigen PWC-Anlage aufgehoben werden, da Planrecht für diese Anlage durch den bestehenden B-Plan nicht vorliegt und durch ein alternatives, straßenrechtliches Genehmigungsverfahren erlangt werden soll.

**Abb. 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich B-Plan**



Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahre 2000 ist in großen Teilen baulich noch nicht umgesetzt. Der Plan ist weiterhin den aktuellen baulichen Entwicklungen und städtebaulichen Bedarfen anzupassen. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sollen weiterhin überprüft und insbesondere hinsichtlich der örtlich festgesetzten Pflanzverpflichtungen sowie der Art der baulichen Nutzung (Ziel GI-Ausweisung auch im südlichen Bereich) optimiert werden. Aufgrund der geplanten PWC-Anlage Siershahn ist ein hieran anschließender südlicher Teilbereich mangels Erschließung nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung geeignet und soll daher als Ausgleichsfläche umgewandelt werden.

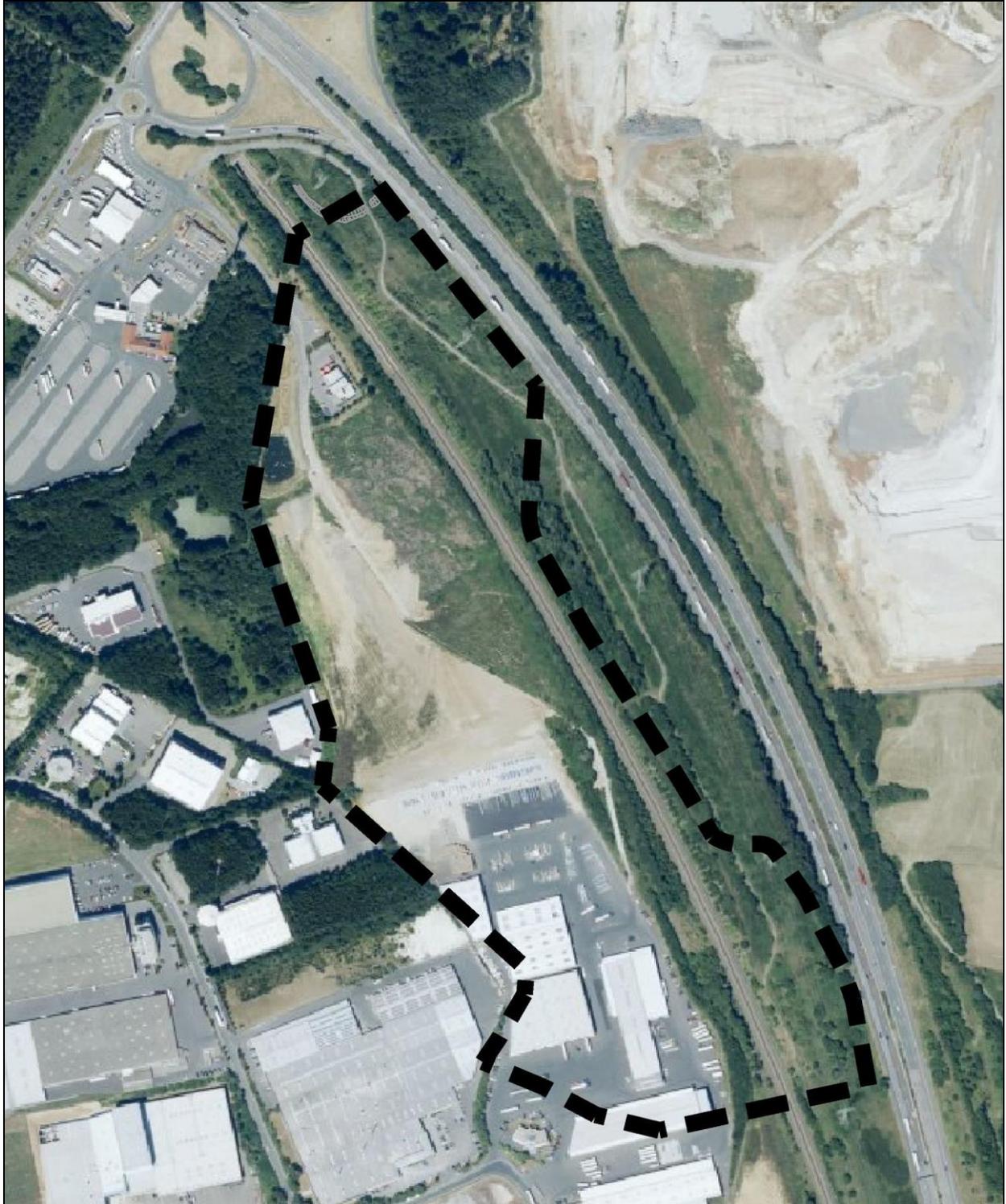
In diesem Zuge sind die Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung des rechtskräftigen B-Plan „Triesch“ sowie die damals festgelegten Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung auf Basis der damaligen Methodik neu zu ermitteln und zu aktualisieren.

Abb. 2: Luftbildausschnitt mit Bereich des Geltungsbereiches



Kartenquelle: Google Maps

Abb. 3: Luftbildausschnitt, Detail



Kartenquelle: Google Maps

## 2. Aktuelle Bestandsaufnahme und Bewertung

### 2.1 Tiere/ Pflanzen/ Biotope/ biologische Vielfalt

Die nachfolgend aufgelisteten Biotoptypen wurden im Zuge einer Ortsbegehung (27. März 2019) erfasst und in Abbildung 4 (siehe unten) dargestellt.

Die Verwendung von Biotoptypenkürzel und deren Benennung erfolgen gemäß den Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes.

Der Geltungsbereich wird durch die ICE-Bahntrasse in einen **westlichen und einen östlichen Abschnitt** zweigeteilt. Die Bahntrasse ist zu beiden Seiten durch gehölzbestandene Einschnittsböschungen eingegrünt.

Der **westlich der ICE-Bahntrasse** gelegene Plangebietsabschnitt stellt sich wie folgt dar:

Der südliche Bereich des westlichen Abschnittes ist bereits bebaut, hier ist ein größerer Speditionsbetrieb ansässig.

Das Gelände nördlich dieser Spedition ist wiederum zweigeteilt: der westliche Teilbereich zeigte sich zur Zeit der Begehung (März 2019) als Anschüttungsbe- reich mit offenem Boden, der östliche Teilbereich als Schlagflur mit Sukzession (wenig Gehölzsukzession). An diese Flächen schließen weiter nördlich ein neu gebautes Regenrückhaltebecken sowie ein Schnellrestaurant mit Parkplatzberei- chen an.

Der **östlich der ICE-Bahntrasse** gelegene Plangebietsabschnitt stellt sich wie folgt dar:

Hier befinden sich überwiegend Bereiche mit Gehölzsukzession sowie ein kleinerer Bereich mit einer feuchten Hochstaudenflur (LB 3 s. nachfolgende Abbildung 4), die jedoch überwiegend mit Neophyten bestanden ist.

Biototyp <sup>1</sup>	Beschreibung / Foto	Bewertung (gegenwärtige Leistungsfähigkeit?)
<p><b>B</b> BF 3</p>	<p><b>Kleingehölze</b> Einzelbäume, angepflanzte Bäume auf dem „Burger King“ Gelände</p> 	<p>mittel</p>
<p>BD 3</p>	<p>Gehölzstreifen am östlichen Rand der bereits bestehenden Gewerbebebauung, hier überwiegend Birken</p> 	<p>mittel</p>

<sup>1</sup> Biotypenkürzel und Benennung gemäß der Erfassungseinheiten des „OSIRIS“ Projektes

<sup>2</sup> Erläuterungen zur Bewertung: siehe Anlage 1

AT 0	Schlagflur mit Sukzession (wenig Gehölzsukzession) 	gering
BB 0	Gehölzsukzession östlich der ICE-Bahntrasse mit Schlehe, Salweide, Ginster, Hundsrose und Brombeere 	gering-mittel

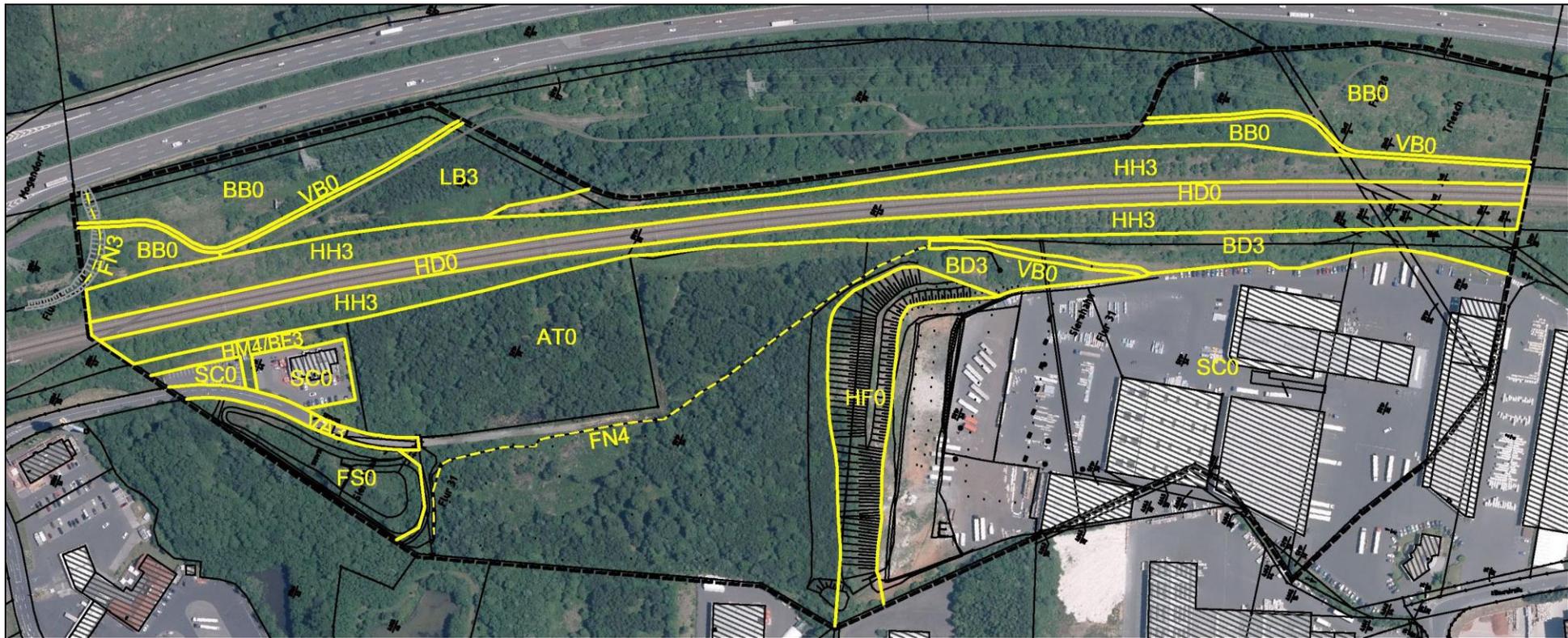
F	Gewässer	
FS 0	Rückhaltebecken	gering-mittel
FD 3	<p>Stehende Kleinstgewässer, Lachen mit Vegetation, im Bereich der Schlagflur</p> 	mittel
FN 4	<p>Graben mit intensiver Instandhaltung, im Bereich zwischen der Schlagflur und der Aufschüttung, offener Boden</p> 	gering

FN 3	Graben mit extensiver Instandhaltung, im Bereich östlich der ICE-Bahntrasse 	gering
<b>H</b>	<b>Weiter Anthropogen bedingte Biotope</b>	
HD 0	Gleisanlage	--
HH 3	Bahnböschung, gehölzbestanden	gering
HF 0	Aufschüttung, offener Boden 	--
HM 4	Rasen auf dem „Burger King“ Gelände	gering
<b>L</b>	<b>Hochstaudenfluren</b>	
LB 3	Feuchte <b>Hochstaudenfluren</b> Neophytenflur mit „Später Goldrute“, wenig Binsen, im Bereich auch Wasserlachen vorhanden	mittel

		
<b>S</b>	<b>Siedlung</b>	
SC 0	Gewerbe und Industrie (Gebäude / Fläche)	--
<b>V</b>	<b>Verkehrs- und Wirtschaftswege</b>	
VA 3	Straße, versiegelt	--
VB 0	Wirtschaftsweg, befestigt, Schotter	--

**Abb. 4: Bestandsdarstellung, Begehung vom 27.03.2019**

Die verwendeten Kürzel für die Biotoptypen in dieser Darstellung sind in der Tabelle mit den Fotodarstellungen auf Seite 6-11 (siehe oben) erläutert.



## 2.2 Artenschutz

Hinsichtlich den Anforderungen des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG erfolgte eine Beurteilung des Vorkommens / potentiellen Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten sowie eine Beurteilung ob im Falle des Planvollzugs Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten eintreten können.<sup>1</sup>

Auf der Grundlage einer Potentialabschätzung sowie einer Ortsbegehung wurden zwei Fledermausarten sowie 8 Vogelarten als planungsrelevante Arten ermittelt. Für die übrigen Europäischen Vogelarten und Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß ARTEFAKT für das Messtischblatt "Montabaur" sind im Wirkraum entweder keine geeigneten Habitate vorhanden, bzw. sind Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht zu erwarten.

Bezüglich der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse wurde keine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt.

Bezüglich der Artengruppe der Vögel muss folgende Vermeidungsmaßnahme beachtet werden:

- Bauzeitenregelung, zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Eiern von Brutvögeln in ihren potentiellen Baumquartieren werden Gehölze in den Wintermonaten entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar) gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Bei Einhaltung dieser Maßnahme tritt auch für die Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ein.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung sowie faunistische Artenerhebungen wurden als nicht erforderlich bewertet.

## 2.3 Schutzgebiete, Biotopkataster

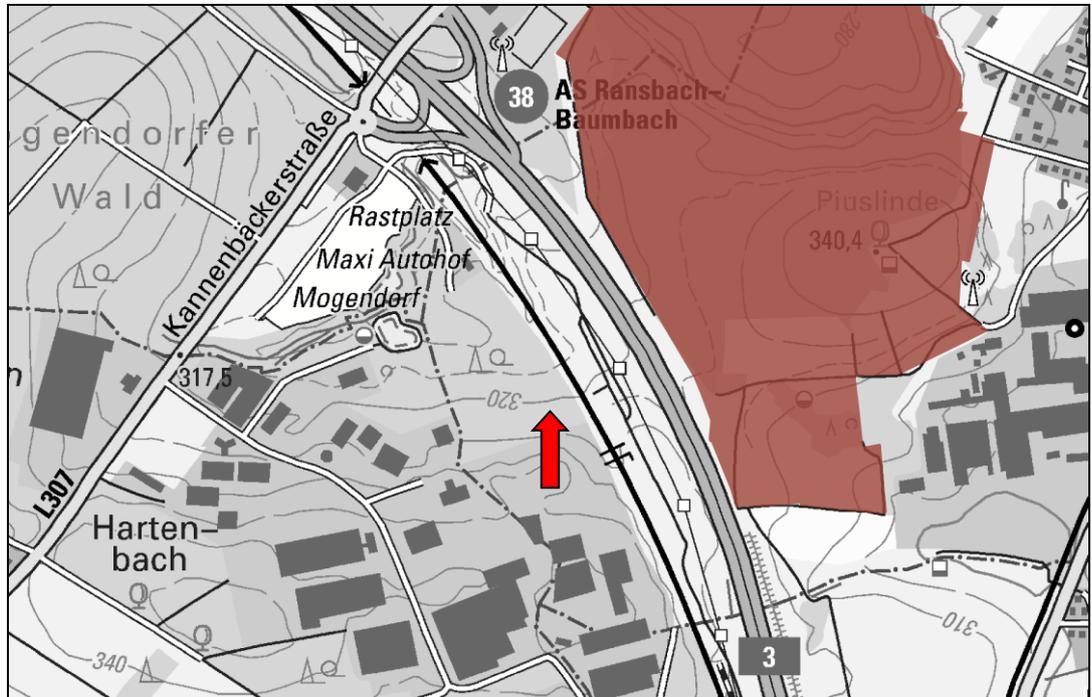
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich **keine Schutzgebiete** oder kartierte schutzwürdige Biotope.

Östlich der A 3 befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (FFH-5413-301). Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches westlich der A 3 und der ICE-Trasse können **Beeinträchtigungen** von Lebensräumen und Arten nach der FFH-Richtlinie durch die vorgesehene Planung ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Siehe auch gesonderter Beitrag zum Artenschutz (KOCKS Consult GmbH, Mai 2019).

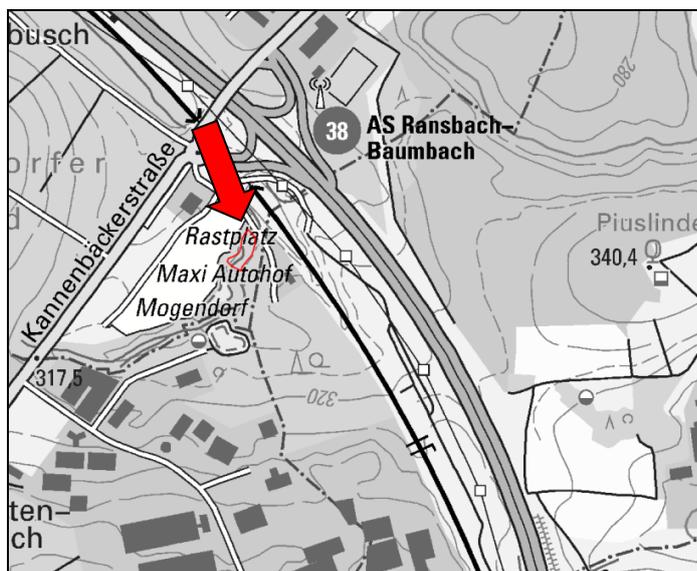
**Abb. 5: Lage Teilabschnitt des FFH-Gebietes Westerwälder Kuppenland (rote Fläche), Lage Plangebiet (roter Pfeil)**



Quelle: LANIS PLP

Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Biotop: Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (BT-5512-0821-2006). Auch dieser Biotop erfährt durch die vorgesehene Planung keine Beeinträchtigung.

**Abb. 6: Gesetzlich geschützter Biotop: BT-5512-0821-2006, Bruchwald an der AS Ransbach-Baumbach (rot umrandete Fläche s. roter Pfeil)**



### 3. Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes / Landschaftspflege

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Triesch“ werden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung auch die landespflegerischen Festsetzungen geändert bzw. aktualisiert und angepasst.

Die örtlichen Pflanzfestsetzungen beschränken sich nun - abweichend von den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Planes - allein auf die Bereiche, die sich als Ergänzung zur **Biotopvernetzung** (entlang der Bahntrasse und der westöstlich verlaufenden Böschungsfäche) anbieten bzw. erforderlich sind oder eine **Eingrünung des Plangebiets** / Grüngliederung zu angrenzenden Gewerbegebieten bewirken.

Diese örtlich festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit den Ordnungsziffern ① bis ④ (vgl. auch Kapitel 3.2) und die sonstigen landespflegerischen Festsetzungen auf den privaten Bauflächen (vgl. auch Kapitel 3.1) sollen aber weiterhin eine grünordnerische Mindestqualität in den einzelnen Baugebieten sicherstellen und die örtlichen nutzungsbedingten Auswirkungen eines Industrie-/ Gewerbegebietes - insbesondere auf das Lokalklima - minimieren und neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Avifauna bereitstellen.

Da die südlich der geplanten PWC-Anlage gelegene Baugebietsfläche des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans mangels einer wirtschaftlichen Erschließung nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung geeignet ist, wird diese Fläche in eine Ausgleichsmaßnahme (A 1) mit einer Flächengröße von 1,4 ha umgewandelt.

Durch eine dauerhafte Pflege dieser Fläche soll deren ökologische Wertigkeit für den Natur- und Artenschutz bewahrt und weiterentwickelt werden. Eine Beschreibung der Maßnahme erfolgt im nachfolgenden Kapitel 3.3.

Wie bereits der B-Plan „Triesch“ vorgesehen hatte, werden Maßnahmen zur Dachbegrünung festgesetzt. Diese wurden den aktuellen Anforderungen der Nutzer eines Industriegebietes, als auch hinsichtlich einer zeitgemäßen Begrünungsqualität angepasst. Die mit den o.a. Dachbegrünungsmaßnahme verbundenen Wohlfahrtswirkungen sind insbesondere Staub- u. Schadstofffilterung der Luft, Minderung der Versiegelungs- / Aufheizungseffekte, Biotopfunktion ins. Für Insekten (u.a. Bienen), Verbesserung des baulichen Raumklimas durch Dämmwirkung und Verdunstungskühlung sowie visuell positive Effekte (ggf. Ausblickmöglichkeiten auf eine grüne Dachlandschaft).

#### 3.1 Landespflegerische Festsetzungen über Zeitpunkt, Art, Standort und Sortierung der Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen:

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung (Abnahme) der öffentlichen Maßnahmen bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Flächen) fachgerecht durchzuführen.

Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen entsprechend DIN 18916 ein.

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

Ausgefallene Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende **Mindestanforderungen** vorgeschrieben:

- Bäume 2. Ordnung (kleinkronig) 2xv, 10-12 cm StU
- Bäume 1. Ordnung (großkronig) 2xv, 12-14 cm StU
- Sträucher 2xv, o.B., 60-100 cm Höhe
- Heister 2xv, o.B., 120-200 cm Höhe

Erläuterung: 2xv, o.B. = 2-mal verpflanzt, ohne Ballen, StU = Stammumfang

Höhere Qualitäten sind ebenfalls zulässig.

Der Pflanzabstand bei Gehölzpflanzungen beträgt 1,5 x 1,5 m, soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind.

Die zu pflanzenden Gehölzarten sind zu mindestens 90 % der Gesamtzahl der Pflanzen der jeweiligen Artenliste zu entnehmen.

Der Anteil der Nadelgehölze darf 2 % der Gesamtzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten.

Mindestens 20 % der Baugrundstücksflächen müssen gärtnerisch durch Bepflanzung oder Einsaat als Grünfläche angelegt und unterhalten werden. Geschotterte o.ä. Flächen stellen keine Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen dar.

Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche sind mind. 1 hochstämmiger, einheimischer, großkroniger Laubbaum (z.B. aus Artenliste 1) und mindestens 5 Sträucher ((Artenliste 3, 4) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Mindestpflanzabstand der Bäume (hier der hochstämmigen, großkronigen Laubbäume, Artenliste 1) untereinander soll 10 m nicht unterschreiten.

Bäume innerhalb von befestigten Flächen (z.B. Stellplatzanlagen) müssen jeweils eine Baumscheibe von mindestens 4 qm Fläche aufweisen. Die Baumscheibe ist nicht zu befestigen. Weitere 8 qm dürfen nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material befestigt werden.

### 3.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“

**Ordnungsziffer ①:** Auf der im Plan dargestellten und gekennzeichneten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (**Ordnungsziffer ①**) sind Rasenflächen (Regiosaatgut, RSM Regio 7 / UG 07 "Rheinisches Bergland", Grundmischung, 70% Gräser, 30 % Kräuter) mit kleineren Strauchgruppen in unregelmäßiger Anordnung anzulegen (**Artenliste 3**). Die Anlage der Rasenflächen ist in folgenden Flächenanteilen durchzuführen: ca. 50 % Sträucher, ca. 50 % Rasen. Abweichend hiervon ist der Bereich flächendeckend in Form von Landschaftsrasen und / oder Bodendeckern/ Stauden zu begrünen.

**Ordnungsziffer ②:** Anlage einer **Gehölzanzpflanzung / Heckenpflanzung** mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubgehölzen (**Ordnungsziffer ②**), Anpflanzung von Heistern und Bäumen 2. Ordnung **siehe Artenliste 2**, sowie Sträuchern **siehe Artenliste 3**. Die Gesamtflächenanteile der Bepflanzung sind ca. 20 % Bäume und 80 % Sträucher (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m)

**Ordnungsziffer ③:** Der Saumstreifen südlich des Regenrückhaltebeckens (**Ordnungsziffer ③**) ist mit Landschaftsrasen (Regiosaatgut, RSM Regio 7 / UG 07 "Rheinisches Bergland", Grundmischung, 70% Gräser, 30 % Kräuter) zu begrünen. Der Saumstreifen ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

**Ordnungsziffer ④:** Die Böschung mit der **Ordnungsziffer ④** ist mit tiefwurzelnenden Sträuchern der **Artenliste 4** (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m) und mit einheimischen Bäume (2. Ordnung der **Artenliste 2**) zu bepflanzen. Die Gesamtflächenanteile der Bepflanzung sind ca. 20 % Bäume und 80 % Sträucher.

### 3.3 Ausgleichsmaßnahmen (A1 - A3)

Die im Plan dargestellten und mit der Ziffer **A 1** gekennzeichnete „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist wie folgt zu pflegen:

Der derzeitige halboffene Charakter der Fläche ist dauerhaft z.B. durch Schaf- und /oder Ziegenbeweidung zu erhalten.

In der schon mit natürlicher Gehölzsukzession bestandenen Fläche sollen ca. 8 dauerhaft offene und besonnte Bereiche mit einer Größe von ca. 200 m<sup>2</sup> entstehen, um potentielle Lebensräume für Insekten und ggfls. Reptilien zu schaffen. Die offenen Bereiche sind dauerhaft zu verbleiben. Dazu ist in diesen Bereichen der Gehölzaufwuchs zu entfernen und eine regelmäßige min. einjährige Mahd durchzuführen. Auch eine extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen ist denkbar. Da im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung und in einem Umkreis von 18,5 m um die Masten herum nur Gehölze mit einer max. Endwuchshöhe bis 10 m erlaubt sind, sind die offenen Flächen bevorzugt im Bereich der Schutzstreifen und des Mastes anzulegen. Durch Aufschüttungen mit feinmateri-

alreichem Schotter sollten in diesen Bereichen Quartierspotenziale für Reptilien geschaffen werden.

Bei den im Plan dargestellten und mit der Ziffer **A 2 und A 3** gekennzeichneten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ soll die bisherige natürliche Gehölzsukzession weiter voranschreiten. Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3.4 Dachbegrünung

Bei Flachdächern inkl. Dachterrassen und technischen Aufbauten sowie bei gering geneigten Dachflächen (bis 15 Grad) sind mindestens 80 % der Gesamtdachfläche des jeweiligen Baugrundstückes (mindestens) extensiv zu begrünen<sup>1</sup>, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 15 Grad und (> 1.000 m<sup>2</sup>) sind flächig (d.h. mindestens 60 % der Gesamtdachfläche) wie folgt zu begrünen:

Die o.a. Dachflächen sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2008 ([www.fll-ev.de](http://www.fll-ev.de)) mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 9 cm starke Magersubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,35 psi erzielt, unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an insektenfreundlichen heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen.

Ausgenommen von der flächigen Dachbegrünung sind Dachflächen oder Teilbereiche des Daches, die mit Fotovoltaikanlagen überdeckt werden.

---

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 bzw. in der aktuellen Fassung, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

**3.5 Artenlisten**

**Artenliste 1 (beispielhaft)**

**Bäume 1. Ordnung**

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Fraxinus excelsior	Esche

**Artenliste 2**

**Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Mespilus germanica	Mispel
Pyrus communis	Holzbirne
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

**Artenliste 3: Sträucher (max. Endhöhe bis 10 m)**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder

**Artenliste 4: tiefwurzelnnde Sträucher**

Acer campestre	Feldahorn
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Lonicera tatarica	Tataren Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder



Bei dem damaligen Ansatz von 20,5 ha für das Plangebiet (hier ohne Bahn- u. zum Erhalt festgesetzter Waldflächen) wurde ein **Versiegelungsansatz von 75 %** zugrunde gelegt (**15,39 ha versiegelte Fläche** von 20,50 ha Plangebietsfläche, s.o.).

In der folgenden Bilanzierungstabelle werden auf Basis des aktuellen digitalen Katasters und der geplanten Änderungen (Teilaufhebung für die PWC-Anlage, Umwandlung von GE-Flächen in Ausgleichsflächen, kein Erhalt von Waldflächen, aktuellen Straßenplanung und der erfolgten baulichen Umsetzung der Schnellbahntrasse und des Regenrückhaltebeckens) die damalige Bilanzierung bzgl. der Thematik **Versiegelung** der entsprechenden Bilanzierung für den Status Quo / die aktuelle Planung gegenübergestellt.

Durch den in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans festgelegten Mindestgrünflächenanteil von 20 % des jeweiligen Baugrundstücks wird ein **Versiegelungsansatz von 80 % für die Baugebiete** ermittelt und als plausibel bewertet.<sup>1</sup>

Wie die folgende Tabelle darstellt, wird für das (aufgrund der Teilaufhebung für die PWC-Anlage) verkleinerte Plangebiet gegenüber der rechtskräftigen Planfassung aus dem Jahr 2000 trotz der Annahme eines höheren Versiegelungsanteils **keine Mehrversiegelung ermittelt**.

Dieses begründet sich aus der Teilumwandlung von bisherigen gewerblichen Bauflächen in eine Ausgleichsfläche (Fläche südlich der geplanten PWC-Anlage).

Durch die Teilaufhebung von weiteren gewerblichen Bauflächen für die PWC-Anlage ergibt sich sogar ein rechnerisches **Entsiegelungsplus von 2,46 ha**, da in dieser Größenordnung die aktuell planungsrechtlich zulässige Versiegelung zurückgenommen wird.

Hinweis: Das Planrecht für die PWC-Anlage soll durch ein alternatives, straßenrechtliches Genehmigungsverfahren erlangt werden. In diesem Verfahren sind die durch die PWC-Anlage resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Betroffenheit von sonstigen Umwelt- und Artenschutzbelangen neu zu ermitteln und gemäß den in diesem Verfahren zu beachtenden planungsrechtlichen Erfordernissen auszugleichen.

---

<sup>1</sup> entsprechend den GRZ-Obergrenzen nach § 17 BauNVO für ein GE/ GI-Baugebiet mit 0,8, hier unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) Satz 2 der BauNVO für die in der Planurkunde (geringer) festgesetzte GRZ von 0,6 bzw. 0,7

**Tab. 1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung "BP alt / BP neu"**

Fläche	B-Plan "Triesch" [ha]	Faktor	max. zulässige Versiegelung [ha]	B-Plan 1. Ä [ha]	Faktor	max. zulässige Versiegelung [ha]	Differenz B-Plan alt / B-Plan 1. Ä [ha]	Bemerkungen
GE / GI Flächen	12,62	1,00	12,62	15,05	0,80	12,04	2,43	GRZ max. 0,8 (gem. § 17 BauNVO, hier inkl. Nebenanlagen); d.h. mind. 20 % Grünanteil im Baugebiet = 3,01 ha
Verkehrsflächen	0,32	1,00	0,32	0,80	1,00	0,80	0,48	
Bahnflächen	4,40	0,00	0,00	4,40	0,00	0,00	0,00	
Regenrückhaltebecken	0,51	0,00	0,00	0,53	0,00	0,00	0,01	
Waldflächen (Erhalt)	0,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,26	
Örtlich festgesetzte Grünflächen	4,07	0,00	0,00	(1,65)	0,00	0,00	0,00	hier nicht bilanziert, da im o.a. 20% Grünanteil enthalten
Ausgleichsflächen (hier ICE-NBS-Planfeststellung und innerhalb von GE-/Verkehrs- /Pflanzflächen); zeichnerisch nicht separat festgesetzt / dargestellt	(0,0436)	0,00	0,00	1,23	0,00	0,00	1,23	öffentliche Ausgleichsfläche <b>A1</b>
				0,21	0,00	0,00	0,21	öffentliche Ausgleichsfläche <b>A2</b> - neu zugeordnete (historisch bereits im B-Plan "Triesch" überplante Teilflächen) der ICE NBS PFA 63 Ausgleichsflächen von insg. <b>436 m<sup>2</sup></b> , öffentliche Ausgleichsfläche <b>A3</b> - im Zuge der äußeren Erschließung / Umverlegung Gewässergraben erforderliche Inanspruchnahme ICE NBS PFA 63 Ausgleichsflächen von insg. <b>1.660 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamtflächen B-Plan Triesch "reduziert"</b>	<b>22,18</b>		<b>12,94</b>	<b>22,22</b>		<b>12,84</b>	<b>-0,10</b>	<b>keine Mehrversiegelung B-Plan "Triesch" 1. Ä gegenüber B-Plan "Triesch"</b>

**Tab. 2 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung "BP alt / BP neu" Fortsetzung**

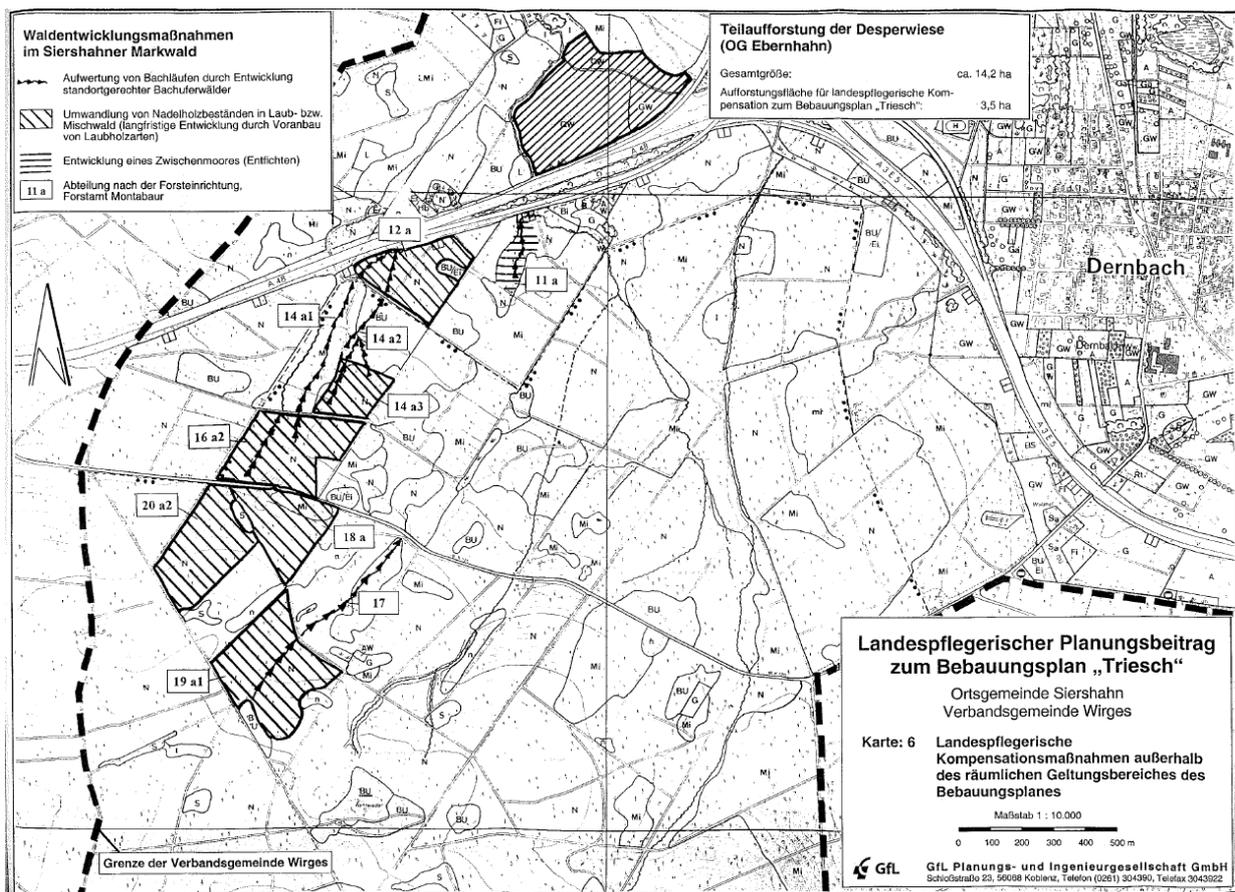
Fläche	B-Plan "Triesch" [ha]	Faktor	max. zulässige Versiegelung [ha]	B-Plan 1. Ä [ha]	Faktor	max. zulässige Versiegelung [ha]	Differenz B-Plan alt / B-Plan 1. Ä [ha]	Bemerkungen
GE / GI Flächen				0,00		0,00	-2,46	Planungsrechtlich entfällt eine <b>bisher zulässige Versiegelung von 2,56 ha</b> (0,1 ha + 2,46 ha), Gegenzurechnen sind hierbei aber <b>2.096 m<sup>2</sup></b> (0,2 ha) neu zugeordnete ICE NBS PFA 63 Ausgleichsflächen, die im Baugebiet überplant werden (wurden) / bzw. in Zukunft in Anspruch genommen werden (Gewässergrabenverlegung nordwestl. angrenzend zum Geltungsbereich), Gegenzurechnen sind weiterhin <b>6.190 m<sup>2</sup></b> (0,62 ha) der in 2000 festgesetzten externe Ersatzmaßnahmen (Waldentwicklungsmaßnahmen), die wg. einer Doppelbelegung im Rahmen der 1. Änderung in der Ausgleichsbilanzierung entfallen, siehe Synopse Bebauungsplan "Triesch"
<b>Aufhebungsbereich PWC-Anlage</b>	2,46	1,00	2,46				0,00	
Örtliche festgesetzte Grünflächen	1,12	0,00		0,00		0,00		
<b>Aufhebungsbereich PWC-Anlage</b>			0,00					
<b>Aufhebungsbereich PWC-Anlage</b>	3,58		2,46	3,60		0,00	-2,46	
Gesamtflächen B-Plan "Triesch"	25,76		15,40	25,82		12,84	-2,56	<b>Unter Berücksichtigung der o.a. "Gegenrechnung" verbleibt ein rechnerischer "Kompensationsüberschuss" von ca. 1,74 ha. Dieser dient u.a. dem vollständigen Waldausgleich s.u. (0,60 ha) sowie dem im B-Plangebiet nicht realisiertem Walderhalt (0,26 ha)</b>
<b>externe Ersatzmaßnahmenflächen (Waldentwicklungsmaßnahmen)</b>	<b>B-Plan "Triesch" [ha]</b>			<b>B-Plan 1. Ä [ha]</b>		<b>Differenz B-Plan alt / B-Plan 1. Ä [ha]</b>		<b>Bemerkungen</b>
Waldentwicklungsmaßnahmen im Siershahner Markwald	37,50			36,90		-0,60		siehe Synopse Bebauungsplan "Triesch"
<b>Bemerkung:</b> Es erfolgt eine Teilaufhebung des B-Plans im Bereich der geplanten PWC-Anlage. 2,46 ha Baugebietsfläche bzw. versiegelbare Grundstücksflächen sind hierdurch planungsrechtlich entfallen. Die durch die PWC-Anlage verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für dieses "Straßenbauvorhaben" neu ermittelt und durch den LBM als Vorhabenträger selbst ausgeglichen.								

5. **Darstellung und Überprüfung der Umsetzung von bisher festgelegten (externen) Ausgleichsmaßnahmen**

Der folgende Textauszug und Plandarstellung sind dem Landespflegerischen Planungsbeitrag<sup>1</sup> zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Triesch" entnommen.

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes sind:

- Aufwertung vorhandener Waldbestände durch Waldentwicklungsmaßnahmen (Umwandlung von Nadelwald zu Laubmischwald, Entwicklung von Bachuferwäldern etc) im Siershahner Markwald (vgl. Karte 6),
- Aufforstung von Teilflächen der Desperwiese in der Ortsgemeinde Ebernahn mit standortgerechtem Laubmischwald (vgl. Karte 6).



Das Überprüfungsergebnis bzgl. der Umsetzung der o.a. – im bisher rechtskräftigen B-Plan Triesch festgesetzten – (externen) Ausgleichsmaßnahmen ist in der folgenden Zusammenstellung dokumentiert.

<sup>1</sup> GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, Juli 2000

**Synopse Bebauungsplan "Triesch"**

**- hier in 2000 festgesetzte externe Ersatzmaßnahmen und Umsetzungsstatus 2019 -**

Bebauungsplan "Triesch" LBP, Tabelle 6 u. Anlage 2; Juli 2000				Umsetzungsstatus 2019	
E 1 = lfd. Nr. der Landespflegerische Maßnahmen aus Tabelle 6 11 A = Abteilung der Forsteinrichtung Forstamt Montabaur, Anlage 2, Stand 2000				Quellen: E 1 = Google Earth Recherche KC E 2 u. E 3 = Schreiben Forstrevierleiter Herr K. Jakoby vom 11.11.2019	
Abt.	Bestände/Maßnahmen	Fläche (ca.)	Abt. neu	Ersatzmaßnahmen	Status
E 1	Anlage von standortgerechtem Laubmischwald auf intensiv genutztem Grünland im Bereich der Desperwiese, Ortsgemeinde Eberhahn. Aufzuforsten sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation (Buche mit einer Beimischung aus Stieleiche und Hainbuche).	3,5 ha	11A		Umsetzung Waldanlage ist gemäß Google Earth Recherche KC Statusvergleich Aufnahme 2002 und 2018 > 4 ha erfolgt.
E 3 11 A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischenmoor, Entfichtung in den letzten 5 Jahre im Kernbereich durchgeführt (ca. 0,5 ha), da nur die Einzäunung und nicht die Entfichtung und Entwicklung des Zwischenmoores selbst gefördert wurde, kann die Maßnahme noch anerkannt werden.</li> <li>- Weiterhin Randbereiche entfichten und Zwischenmoor erweitern, an den Bach angrenzende Schwarzerlen fördern.</li> </ul> <p>Die gesamte Fläche wird aus der forstlichen Produktion 1,5 ha genommen und wird reine Naturschutzfläche.</p> <p>(Aufgrund der hohen Wertigkeit der Zwischenmoorflächen könnte der Flächenfaktor von 1:4 auf einen geringeren reduziert werden, z.B. 1;2.)</p>	<p>1,5 ha alt</p> <p>Anmerkung: - 6.190 m<sup>2</sup> (s. Erläuterung links) <b>= neu</b> <b>0,88 ha</b></p>	11A	<p>Entfichtung</p> <p>Entwicklung eines Moores</p> <p><b>Anmerkung KC:</b> Eine innere Teilfläche von E 3 / 11a (mit ca. 6.190 m<sup>2</sup>) wurde zwischenzeitlich im B-Plan "Im Wiesengrund II / Teilabschnitt 1" der Ortsgemeinde Siershahn (öffentliche Bekanntmachung am 17.09.2014) als dortige Ersatzmaßnahme E 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Gemarkung Wirges, Waldabteilung 11a, Flur 49, Nr. 6900/89) festgesetzt. Um diese Doppelbelegung einer Kompensationsfläche durch zwei Bebauungspläne zu korrigieren, wird im Rah-</p>	<p>Entfichtung ist erfolgt</p> <p>Entwicklung eines Moores läuft</p>

**Synopse Bebauungsplan "Triesch"**

**- hier in 2000 festgesetzte externe Ersatzmaßnahmen und Umsetzungsstatus 2019 -**

Bebauungsplan "Triesch" LBP, Tabelle 6 u. Anlage 2; Juli 2000				Umsetzungsstatus 2019	
E 1 = lfd. Nr. der Landespflegerische Maßnahmen aus Tabelle 6 11 A = Abteilung der Forsteinrichtung Forstamt Montabaur, Anlage 2, Stand 2000				Quellen: E 1 = Google Earth Recherche KC E 2 u. E 3 = Schreiben Forstrevierleiter Herr K. Jakoby vom 11.11.2019	
Abt.	Bestände/Maßnahmen	Fläche (ca.)	Abt. neu	Ersatzmaßnahmen	Status
				men der 1. Änderung des B-Plan Triesch diese Teilflächen von 6.190 m <sup>2</sup> nicht mehr zum Ausgleich des "Ursprungsplans" zugeordnet und dient somit nur zum Ausgleich des o.a. B-Plans "Im Wiesengrund II / Teilabschnitt 1 OG Siershahn	
E 2 12 A	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fichtenbestand (75-jährig): Teilbereiche an der Autobahn sind lichter, hier kann bereits mit Umbau begonnen werden, Rest durchforsten; unterbauen mit Buche und Tanne; Ziel wäre Mischwald aus Buche, Tanne, Fichte.</li> <li>- 2 Bachläufe im Bestand: Entwicklung eines Erlensaumes.</li> </ul>	6,1 ha	12A	Entfichtung Entwicklung Mischbestand	Wird nächstes Jahr beendet Ist angefangen
E 2 14 A 1 / 14 A 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Erlensaum entlang Bach (Fortsetzung von 12 A)</li> </ul>	0,3 ha	14a	(die Bestände 14a1, 2, 3 sind heute zusammengefasst zu Abteilung 14a)	
E2 14 A 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fichtenbestand (ca. 83-jährig): Voranbau mit Buche, Tanne</li> <li>- Entwicklung von Erlensaum entlang Bach</li> </ul>	2,0 ha		Entwicklung Erlensaum Voranbau Buche	Ist begonnen Durch Naturverjüngung begonnen

**Synopse Bebauungsplan "Triesch"**

**- hier in 2000 festgesetzte externe Ersatzmaßnahmen und Umsetzungsstatus 2019 -**

Bebauungsplan "Triesch" LBP, Tabelle 6 u. Anlage 2; Juli 2000				Umsetzungsstatus 2019	
E 1 = lfd. Nr. der Landespflegerische Maßnahmen aus Tabelle 6 11 A = Abteilung der Forsteinrichtung Forstamt Montabaur, Anlage 2, Stand 2000				Quellen: E 1 = Google Earth Recherche KC E 2 u. E 3 = Schreiben Forstrevierleiter Herr K. Jakoby vom 11.11.2019	
Abt.	Bestände/Maßnahmen	Fläche (ca.)	Abt. neu	Ersatzmaßnahmen	Status
E 2 16 A 2	- Fichtenwald (ca. 90-jährig), Voranbau mit Buche, Tanne. - Entwicklung von Erlensäumen entlang Bach	6,9 ha	16a	(16a2 gibt es nicht mehr, heute alles 16a) Voranbau mit Buche Erlensaum	ist erfolgt ist begonnen
E 2 17	- Aufwertung eines Bachlaufes (ca. 10 m Uferandstreifen freischlagen und Entwicklung von Erlensäumen). - Verzicht auf den forstlichen Einschlag bei Buchenaltholzbestand - Schutz und Sicherung eines vorhandenen Erlenbestandes (z.B. alte Fütterung herausnehmen).	1,0 ha	17	Erlensaum  Buchenaltholz  Fütterung	ist begonnen  Totholzgruppen sind ausgewiesen  ist verboten und zurückgebaut
E 2 18 A	- Fichten-Kiefern-Altholz: Voranbau mit Laubholzarten.	2,0 ha	18a	Voranbau Laubholz	Nach Sturm komplett neu aufgeforstet
E 2 19 A 1	- Lärchenbestand im Quellschutzgebiet: mittelfristiger Umbau zu standortgerechtem Laubmischwald, ca. 35 % der Masse entnehmen, nach ca. 5 Jahren nochmals ca. 20-30 % entnehmen (Vermeidung von Kahlschlag, um Beeinträchtigung des Quellschutzgebietes zu	10,2 ha	19a	(19a1 gibt es nicht mehr, heute alles 19a)  Lärchenbestand	Wurde zweimal seit 2011 durchforstet Buchenunterbau ist erfolgt

**Synopse Bebauungsplan "Triesch"**

**- hier in 2000 festgesetzte externe Ersatzmaßnahmen und Umsetzungsstatus 2019 -**

Bebauungsplan "Triesch" LBP, Tabelle 6 u. Anlage 2; Juli 2000				Umsetzungsstatus 2019	
E 1 = lfd. Nr. der Landespflegerische Maßnahmen aus Tabelle 6 11 A = Abteilung der Forsteinrichtung Forstamt Montabaur, Anlage 2, Stand 2000				Quellen: E 1 = Google Earth Recherche KC E 2 u. E 3 = Schreiben Forstrevierleiter Herr K. Jakoby vom 11.11.2019	
Abt.	Bestände/Maßnahmen	Fläche (ca.)	Abt. neu	Ersatzmaßnahmen	Status
	verhindern), Endziel: Stieleichen-Hainbuchenwald mit Schwarzerle. 10,2 ha  (Da die Maßnahme in mittelfristigen Zeiträumen durchgeführt werden kann sowie aufgrund der relativ hohen ökologischen Wertigkeit des angestrebten Laubmischwaldes könnte der Flächenfaktor von 1:4 auf einen geringeren Faktor, z.B. 1:2 reduziert werden.)				
E 2 20 A 2	- Fichten-Altholz (ca. 130-jährig): Voranbau mit Buche, Tanne	4,0 ha	20a	(20a2 gibt es nicht mehr, heute alles20a)  Fichtenaltholz	Gibt es auf Grund von Sturm und Käfer nicht mehr. Komplett neu aufgeforstet mit Laubmischwald
<b>Summe</b>		<b>alt 37,5 ha neu 36,9 ha</b>			

Fachbeitrag Naturschutz, Kurzbericht

Die in 2000 festgesetzten externen Ersatzmaßnahmen mit einer Gesamtgröße von 37,5 ha waren im Rahmen der in 2019 erfolgten Überprüfung nahezu vollständig (36,9 ha) umgesetzt. Es besteht somit ein rechnerisches Defizit von 0,6 ha.

Da gemäß der Eingriffs- /Ausgleichsermittlung B-Plan Triesch im Vergleich zur 1. Änderung ein rechnerischer "Kompensationsüberschuss" von ca. 1,74 ha verbleibt, sollte dieser u.a. dem vollständigen Waldausgleich (Bedarf 0,6 ha, .s.o. sowie zur Kompensation des im B-Plan „Triesch“ nicht umgesetzten Walderhalts von 0,26 ha dienen.

Die o.a. externen Kompensationsmaßnahmen werden im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 4 als Anlage der textlichen Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Aufgestellt  
Koblenz, Oktober 2020

Kocks Consult GmbH  
Beratende Ingenieure

i. V. Dipl. Ing. Michael Mansfeld

i. A. Dipl.-Biol. Erika Tönnies

## Anl. 1 Erläuterung zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

### 1. Gegenwärtige Leistungsfähigkeit

Zentraler Begriff zur Bewertung des Naturhaushaltes ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Sie wird im vorliegenden Fall dargestellt bezüglich der Schutzgüter:

- Biotope / Arten und Boden/ Wasser

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes im Plangebiet wird aus seiner **potenziellen Leistungsfähigkeit** und der einwirkenden **Belastung** abgeleitet. Beide Parameter werden für weitgehend homogene Teilräume (Funktionsräume) des Plangebietes getrennt ermittelt.

### 2. Potenzielle Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit

Die qualitative und quantitative Ermittlung der **potenziellen Leistungsfähigkeit** (auch als 'Funktionalität' bezeichnet) beruht für jedes Schutzgut auf spezifischen Kriterien, die geeignet sind, den jeweiligen Teilraum in seiner charakteristischen Ausprägung hinreichend konkret zu beschreiben. Der **potenziellen Leistungsfähigkeit** wird ein Wert innerhalb einer vierstufigen Skala zugeordnet. Folgende Abstufungen werden vorgenommen:

**sehr hoch • hoch • mittel • gering.**

Ein besonderes Gewicht kommt außerdem der Darstellung der **Empfindlichkeit** zu. Sie ist eine Eigenart des jeweiligen Funktionsraumes, die – wie die Leistungsfähigkeit – von der biotischen und abiotischen Raumausstattung bestimmt wird. Der Grad der Empfindlichkeit bestimmt den Wert der potenziellen Leistungsfähigkeit nicht mit. Eine qualitative Aussage bzgl. der Empfindlichkeit ist dennoch erforderlich, da sie Auskunft darüber gibt, in welchem Maße Eingriffe in einen Funktionsraum Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit haben. Der qualitative Aspekt der Empfindlichkeit kommt somit bei der Abschätzung der Belastung zum Tragen.

### 3. (Vor-) Belastung

Belastungen sind durch Einwirkungen des Menschen ausgelöste, normalerweise nicht auftretende Änderungen der Ökosysteme und ihrer Kompartimente. Die Reaktion der Ökosysteme hängt von den belastenden Faktoren und der Empfindlichkeit als Eigenschaft des belasteten Funktionsraumes (s.o.) ab. Bei den belastenden Faktoren sind Belastungsart, Belastungsgrad und Belastungsdauer zu unterscheiden. (Nach: Buchwald / Engelhardt, 1978; verändert)

Die quantitative Abschätzung der **(Vor-)Belastung** erfolgt nach einem – für alle betrachteten Schutzgüter – einheitlichen Maßstab aus Sicht der Auswirkung des Eingriffs in den Funktionsraum.

Die Auswirkung der nach Art, Grad und Dauer beschriebenen Belastung ist:

- hoch:** Nachhaltige Störung des Naturhaushaltes. Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher Zeitverzögerung (min. 5 bis 10 Jahre) voll wirksam.
- mittel:** Gegenwärtig gravierender Eingriff; aber nach Beendigung des Eingriffs (Abstellen der Belastungsquelle) 'Selbsteilung' in überschaubarem Zeitraum (ca. 3-7 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand erreichbar.
- gering:** Der gegenwärtige Eingriff bedingt nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) des Eingriffs schnelle Selbsteilung (ca. 1 - 3 Jahre).

### 4. Gegenwärtige Leistungsfähigkeit

Die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit** berücksichtigt im Gegensatz zur potenziellen Leistungsfähigkeit die **Vorbelastung**.

Die auf das Funktionsgefüge eines betrachteten (Teil-)Raumes einwirkende Belastung verringert seine aufgrund der Raumausstattung potenziell gegebene Leistungsfähigkeit. Die tatsächlich verbleibende (vorhandene) Leistungsfähigkeit ist die **gegenwärtige Leistungsfähigkeit**. Aufgrund dieser Beziehung lässt sich die gegenwärtige Leistungsfähigkeit durch **Verknüpfung von potenzieller Leistungsfähigkeit und Belastung** in einer Matrix darstellen.

Fachbeitrag Naturschutz, Kurzbericht

Die Aggregation der Einzelwerte zu der Gesamtaussage 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes' erfolgt in Anlehnung an die folgende Bewertungsvorschrift:

Gegenwärtige Leistungsfähigkeit		Vorbelastung		
		gering	mittel	hoch
Potenzielle Leistungsfähigkeit	sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel
	hoch	hoch	mittel	mittel
	mittel	mittel	mittel	gering
	gering	gering	gering	gering

Aus der Verknüpfung ergibt sich für die 'Gegenwärtige Leistungsfähigkeit' eine 4-stufige Wertskala mit den Qualitäten: **sehr hoch** • **hoch** • **mittel** • **gering**

Im Einzelfall kann und muss aber von der o.a. Bewertungsvorschrift abgewichen werden, diese wird dann verbal – argumentativ dargestellt und begründet.